

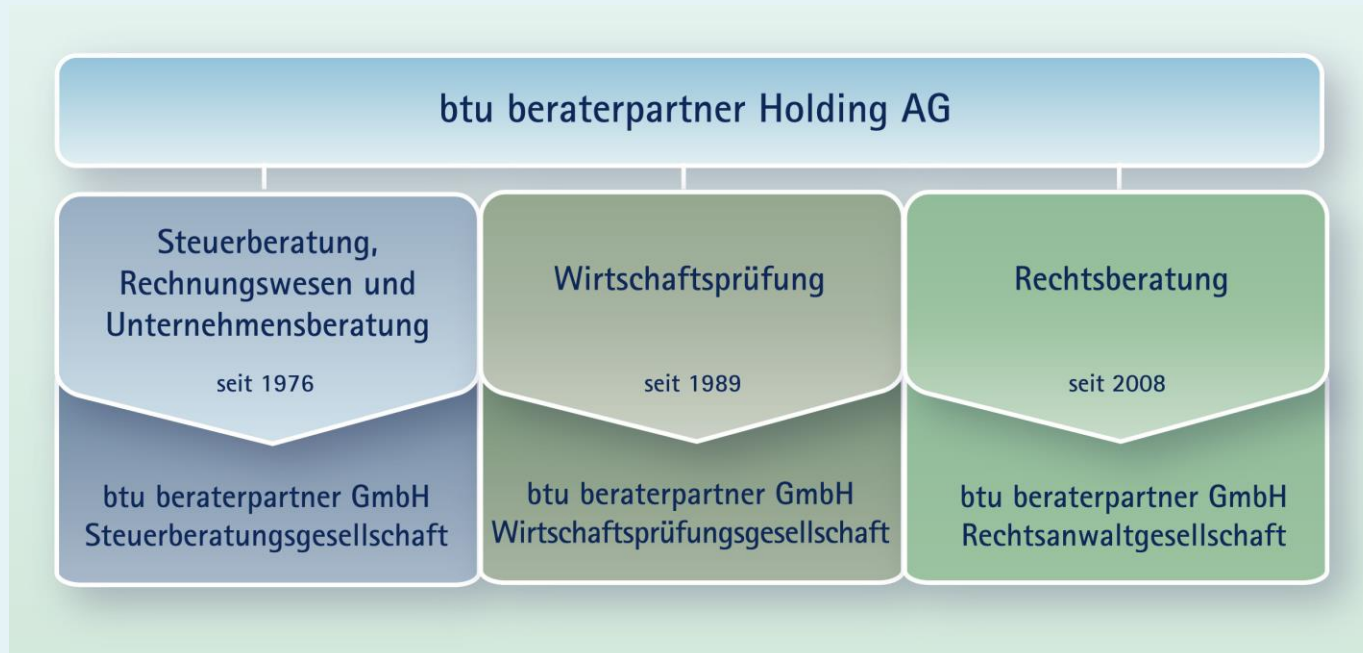
Nettolohnoptimierung - Ein Baustein der Mitarbeiterbindung- und gewinnung



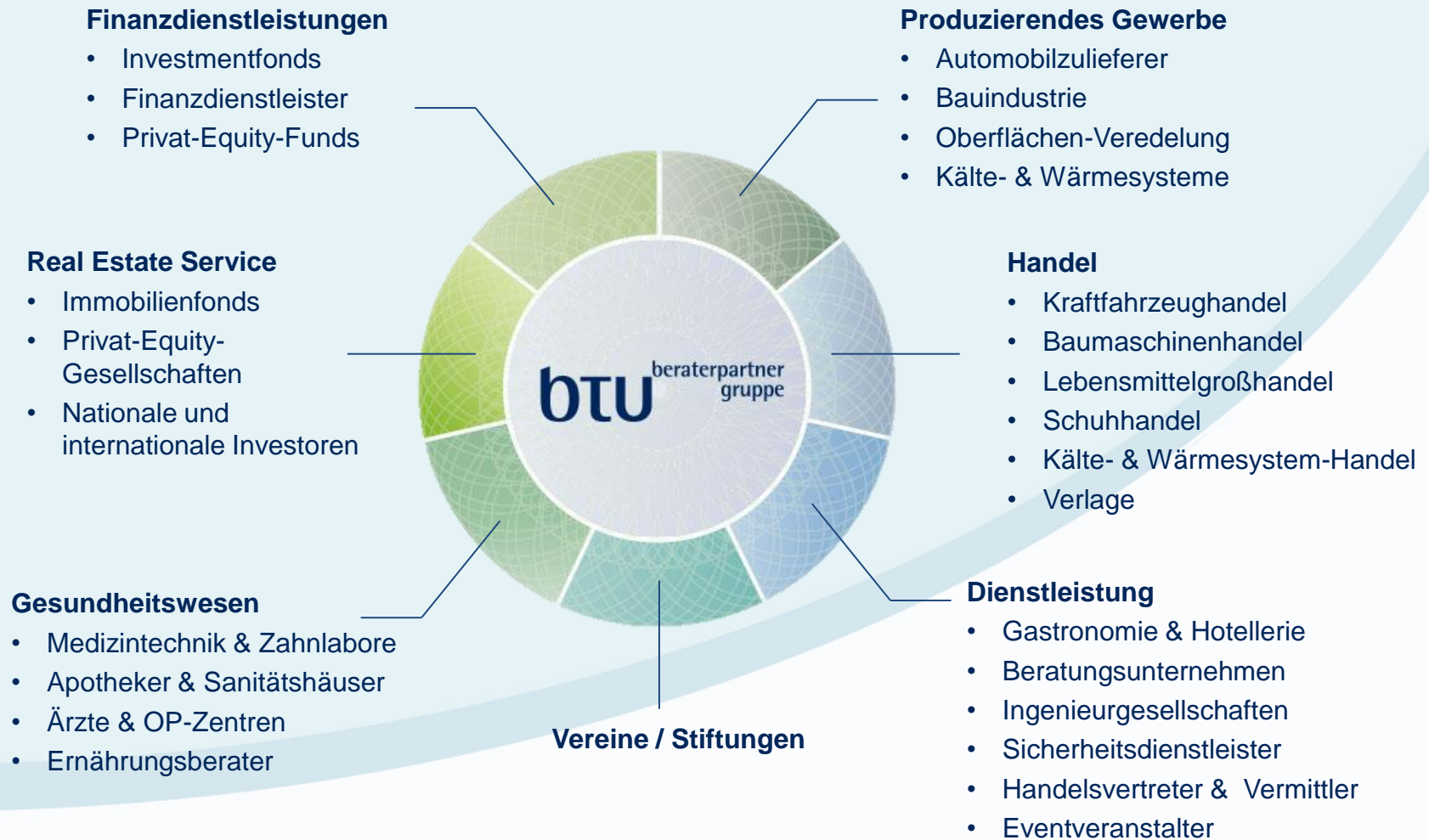
STEUERBERATUNG • WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • RECHTSBERATUNG

Wir sind Ihr beraterpartner.

ÜBER UNS



UNSERE BRANCHENERFAHRUNG



UNSER QUALITÄTSANSPRUCH

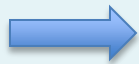


INHALT

- I. Ausblick Arbeitsmarkt
- II. Was wird unter Nettolohnoptimierung verstanden?
- III. Bausteine der Nettolohnoptimierung
 - a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn
 - b) Beispiele für Arbeitslohn der pauschal besteuert wird
 - c) Beispiele für Arbeitslöhne die pauschaliert ermittelt werden
 - d) Erstattung von Aufwendungen
- IV. Arbeitsrechtliche Auswirkungen

I. Ausblick Arbeitsmarkt

- In 2060 leben „nur“ noch 65 Millionen Menschen in Deutschland, davon sind 33% älter als 65 Jahre (= 22 Millionen) (aus Demografieübersicht der Bundesregierung)
- Bis zum Jahr 2030 wird die Zahl der Erwerbstätigen im Vergleich zu 2010 um 1,4 Mio. auf 39,2 Mio. zurückgehen. (Arbeitsmarktprognose 2030 der Bundesregierung)



Der Wettbewerb um den Mitarbeiter wird immer stärker und es wird zukünftig schwieriger geeignete Fachkräfte zu finden!

II. Was ist Nettolohnoptimierung?

- Aus Sicht des Arbeitnehmers:
„Möchte mehr Geld zur Verfügung haben“
 - Aus Sicht des Arbeitgebers:
„Meine Arbeitnehmer sollen mehr Geld zur Verfügung haben,
ohne dass die Personalkosten steigen“
- Bei der Wahl der richtigen Zuwendungen muss dies kein Gegensatz sein.
- Wir werden Beispiele zeigen wie wir den Nettolohn unserer Arbeitnehmer steigern können, ohne die Personalkosten zu erhöhen.

III. Bausteine der Nettolohnoptimierung

Grundsatz:

Grundsätzlich unterliegen alle in Geld oder Sachleistungen gezahlten Vergütungen des Arbeitgebers, der Lohnsteuer

Ausnahmen:

- a) Arbeitslohn der steuerbar ist, aber steuerfrei bleibt
- b) Arbeitslohn der steuerbar ist, aber pauschal lohnversteuert werden kann
- c) Arbeitslohn der mit einem pauschalen Betrag der Lohnversteuerung unterworfen werden kann z.B. der Firmen Pkw
- d) Erstattung von Aufwendungen sind keine Zuwendungen

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

= **Regelmäßig sozialversicherungsfrei**

1. **Gutscheine** bis EUR 44 pro Monat als **Sachbezug – kein Bargeld** – Barlohnnumwandlung möglich
2. **Aufmerksamkeiten** für persönliche Ereignisse des Arbeitnehmers bis EUR 60 je Ereignis = **Sachbezug, kein Bargeld**

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

3. Essensmarken

Essensmarken max. EUR 3,10 über dem Sachbezugswert von EUR 3,17 für ein Mittagessen

Beispiel:

	EUR	EUR
Restaurantscheck im Wert	6,27	6,27
abzüglich Zuzahlung Arbeitnehmer	0,00	3,17
davon steuerfrei	3,10	3,10
Steuerpflichtiger Arbeitslohn (=Sachbezugswert 25% Pauschale LSt)	3,17	
verbleibender Arbeitslohn		0,00

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

4. Rabatt-Freibetrag

- Für Waren oder Dienstleistungen des Arbeitgebers
- Pro Kalenderjahr ist ein Freibetrag bis zu EUR 1.080 steuerfrei
- Kürzung des Abgabepreises auf 96%

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

5. Gesundheitsfördernde Maßnahmen

- zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung, z.B.
 - Reduzierung von Bewegungsmangel
 - Allgemeine Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
 - Stressbewältigung und Entspannung
 - Einschränkung des Suchtmittelkonsums
- Die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden



Zusätzlich positiver Effekt durch Minderung von Krankheitstagen denkbar

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

Beispiele:

+ Begünstigt:

- Yoga Kurse
- Massagen/ Physiotherapeut
- Aktivwochen (Gesundheitsförderung muss eindeutig feststehen)
- Schutzimpfungen z.B. gegen Grippe
- Vorsorgeuntersuchungen

→ Bis zu EUR 500 pro Arbeitnehmer im Jahr steuerfrei

- Nicht begünstigt:

- Zuschüsse zu Sportvereinen
- Fitnessstudio

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

6. Kinderbetreuungskosten

Steuer- und Sozialversicherungsfrei sind Arbeitgeberleistungen zur:

- Unterbringung (einschließlich Unterkunft + Verpflegung)
- Betreuung
- **nicht schulpflichtiger** Kinder im
- Kindergarten oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Tagesmutter)
- wenn Zuschüsse zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

6. Kinderbetreuungskosten

Arbeitgeberleistungen:

Begünstigt sind:

- Betriebliche und außerbetriebliche Kindergärten
- Auch Barzuschüsse sind begünstigt
 - Der Arbeitnehmer muss die Verwendung nachweisen
 - Arbeitgeber muss die Nachweise im Original aufbewahren
 - Barzuschüsse mindern die als Sonderausgaben abziehbaren Kinderbetreuungskosten
 - Zahlungen an eine Einrichtung für ein Belegungsrecht durch Arbeitnehmer ohne Bewerbungsverfahren und Wartezeit

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

6. Kinderbetreuungskosten

Arbeitgeberleistungen:

- **Nicht begünstigt sind Aufwendungen:**
 - soweit sie auf Unterricht entfallen
 - soweit Leistungen nicht unmittelbar der Betreuung dienen (z.B. Fahrtkosten)
 - soweit sie auf eine Betreuung im eigenen Haushalt entfallen

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

6. Kinderbetreuungskosten

- Zuschüsse **zusätzlich** zum geschuldeten Lohn
- Zuschüsse müssen zusätzlich zum geschuldeten Lohn erbracht werden:
 - eine Gehaltsumwandlung von geschuldetem Arbeitslohn in einen Kindergartenzuschuss ist **nicht** begünstigt
 - eine Änderungskündigung wird als einvernehmlich und damit als nicht begünstigt gewertet
- Möglich ist die Anrechnung auf eine freiwillige Sonderzahlung (z.B. freiwillig geleistetes Weihnachtsgeld).

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

7. Erstattung von Umzugskosten

Umzugskosten können steuerfrei erstattet werden, wenn:

- Umzug beruflich veranlasst ist
- die durch den Umzug entstandenen Kosten nicht überschritten werden
- Höchstmögliche Umzugskostenvergütung begrenzt nach Bundesumzugskostengesetz

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

7. Erstattung von Umzugskosten

Umzug ist beruflich veranlasst wenn:

- ein Arbeitnehmer beruflich versetzt wird
- eine berufliche Tätigkeit erstmals aufgenommen wird oder der Arbeitgeber gewechselt wird
- sich die Entfernung Wohnung regelmäßige Arbeitsstätte erheblich verkürzt
- Verkürzung der täglichen Fahrtzeit um mindestens eine Stunde
- der Umzug in ganz überwiegendem betrieblichen Interesse steht
- der Umzug die Begründung oder Aufgabe der Zweitwohnung bei einer doppelten Haushaltsführung betrifft
- Umzug in ein Eigenheim ist nicht schädlich

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

7. Erstattung von Umzugskosten

Erstattungsfähige Aufwendungen:

- Beförderungsauslagen: notwendige Kosten, i.d.R. Kosten der Spedition
- **Reisekosten:**
 - Fahrt und Tagegelder für Arbeitnehmer und seine Familie
 - Suchen und Besichtigen einer Wohnung:
 - zwei Reisen einer Person oder eine Reise von zwei Personen
- **Mietenschädigung:**
 - Miete für die alte Wohnung, wenn die Miete wg. bestehender Kündigungsfristen noch neben der Miete für die neue Whg. gezahlt wird (höchstens 6 Monate).
 - Miete für die neue Wohnung, wenn die Miete für die alte Wohnung gezahlt wird, da die neue Wohnung noch nicht genutzt werden kann (höchstens 3 Monate).

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

7. Erstattung von Umzugskosten

Erstattungsfähige Aufwendungen:

- **Vermittlungsgebühren: Maklergebühren, Inserate, Telefonate**
- **Kochherde und Öfen:**
 - Wenn die Ausstattung der neuen Wohnung notwendig ist (weil z.B. nicht vom Vermieter gestellt).
 - Kochherde bis EUR 230.
 - Öfen bis EUR 164 für jedes Zimmer

Unterricht für Kinder:

- Umzugsbedingter zusätzlicher Unterricht für jedes Kind mit
 - $\frac{1}{2}$ von EUR 1.841 (= EUR 920,50) zzgl. $\frac{3}{4}$ des übersteigenden Betrages bis max. EUR 1.841
 - Der zusätzliche umzugsbedingte Unterricht ist durch eine Bescheinigung der Schule nachzuweisen

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

7. Erstattung von Umzugskosten

Erstattungsfähige sonstige Umzugsauslagen

- Pauschbetrag von:
Ledige / Verheiratete
EUR 730 / EUR 1.460
- Erhöhung für mit umziehende Kinder und andere Angehörige um:
EUR 322 pro Person

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

8. Mobiltelefon

- die private Nutzung von **betrieblichen** Telekommunikationsgeräten
- wie Telefon, Mobiltelefon, Internet
- ist für den Arbeitnehmer lohnsteuerfrei
- Barlohnnumwandlung möglich



Voraussetzung: das Telekommunikationsgerät muss Eigentum des Arbeitgebers sein.

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

9. Steuerbefreiung von Ladestrom

Neu: Anwendung vom 01.01.2017 bis 31.12.2020

- Elektrisches Aufladen eines privaten Elektro- oder Hybridfahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers nach
- Überlassung von betrieblichen Ladevorrichtungen (muss Eigentum des Arbeitgebers sein*)

* Übereignung kann mit 25% pauschal besteuert werden.

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

10. Steuerfreie Zuschläge

	20.00 Uhr bis 06.00 Uhr	25%
Nachtarbeit	00.00 Uhr bis 04.00 Uhr	40% (wenn vor 00.00 Uhr begonnen)
Sonntagsarbeit		50%
Gesetzliche Feiertage		125%
31. Dezember		125%
Weihnachten & 1. Mai		150%

- Kombination von Sonn- oder Feiertag mit Nachtzuschlag möglich!
- Aber nur für tatsächlich geleistete Arbeit. Werden Zuschläge auch für Urlaub oder Krankheit gezahlt, sind diese voll steuerpflichtig!
- Grundlohn darf max. EUR 50 / Stunde (steuerrechtlich) betragen.
Grundlohn darf max. EUR 25 / Stunde (SV-rechtlich) betragen.

a) Beispiele für steuerfreien Arbeitslohn

11. Zukunftssicherung

Pensionskasse / Direktversicherung

- Beiträge des Arbeitgebers
- bis max. 4 %^{***} der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (BBG West* EUR 76.200 -> EUR 3.048 + EUR 1.800^{**} wenn Zusage ab 2005)
- Umwandlung Barlohn möglich
- AG- Anteil zur Sozialversicherung wird gemindert^{****}
- kann aber als Zuschuss umgewandelt werden

* BBG Ost nur EUR 68.400 -> EUR 2.736

** SV-Pflichtig

„Betriebsrentenstärkungsgesetzes“ soll ab 2018 ändern:


**** Erhöhung auf 7 % (EUR 5.334 anstelle von EUR 4.848), SV-Freiheit weiterhin nur 4 %*

***** AG sollen Ersparnis als Zuschuss zahlen*

b) Beispiele für Arbeitslohn, der pauschal besteuert wird

1. Fahrten des Arbeitnehmer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

- Erstattung: Entfernungskilometer x 0,30 EUR
- 15 % pauschale Lohnsteuer

 **Achtung: Minderung der Werbungskosten des Arbeitnehmers**

b) Beispiele für Arbeitslohn, der pauschal besteuert wird

2. Internetpauschale

- bis **max. EUR 50 pro Monat** steuer- und sozialversicherungsfrei beim Arbeitnehmer
 - Arbeitnehmer muss bescheinigen, dass er Internet und/oder Handy nutzt und mind. die erstatteten Kosten entstehen
 - unbegrenzt bei Einzelnachweis
- aber Arbeitgeber muss pauschal mit 25% besteuern

b) Beispiele für Arbeitslohn, der pauschal besteuert wird

3. Unfallversicherung

- z.B. Gruppenunfallversicherung
 - Ausübung der Rechte stehen nicht ausschließlich dem Arbeitgeber zu
 - Prämienanteil und Abzug der Versicherungssteuer darf **EUR 62 pro Jahr nicht übersteigen**
- 20 % Pauschale Lohnsteuer

b) Beispiele für Arbeitslohn, der pauschal besteuert wird

4. Betriebsveranstaltungen

- **Freibetrag EUR 110** für Arbeitnehmer
 - für zwei Betriebsveranstaltungen jährlich
 - Voraussetzungen für eine Betriebsveranstaltung müssen vorliegen
- Übersteigender Betrag kann mit 25 % pauschal besteuert werden

b) Beispiele für Arbeitslohn, der pauschal besteuert wird

5. Erholungsbeihilfen

Freigrenze:

Arbeitnehmer max. EUR 156

Ehegatte max. EUR 104

Kinder je max. EUR 52

- Wenn tatsächlich für Erholungszwecke verwendet wird (Belegnachweis) und mit Urlaub (mind. 5 Tage)
 - Wenn Arbeitnehmer zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Kur muss und Zusammenhang mit typischer Berufskrankheit nachweisbar ist, können bis zu EUR 600 steuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden.
- Kann vom Arbeitgeber mit 25% pauschal besteuert werden

c) Pauschaler Betrag

1. Firmenwagenbesteuerung

- Überlassung des Firmenwagens zur privaten Nutzung stellt einen geldwerten Vorteil dar.
- Bewertung nach dem Bruttolisten(neu)preis bei Erstzulassung:
 - 1,00 % pro Monat für Privatfahrten
 - 0,03 % pro km Wohnung-Arbeitsstätte
 - 0,002% pro km bei Familienheimfahrten i.R.d. doppelten Haushaltsführung
 - Bruttolistenpreis = unverbindliche Preisempfehlung inkl. Umsatzsteuer zzgl. Sonderausstattung (soweit werkseitig eingebaut)
- **Alternativ:**
 - Besteuerung nach tatsächlicher Nutzung (Fahrtenbuch)
 - Aufzeichnung aller Fahrten (Datum, km-Stand, Ziel, Zweck, evtl. Route)

c) Pauschaler Betrag

1. Firmenwagenbesteuerung

a) Für private Nutzung 1% des Bruttolistenpreises pro Monat

- Monatspauschale auch anwendbar, wenn Pkw nicht den ganzen Monat genutzt werden kann.
- Bei Verbot der privaten Nutzung keine Besteuerung wenn
 - Ernsthaft vereinbart und nachweisbare Überwachung

c) Pauschaler Betrag

1. Firmenwagenbesteuerung

b) Für Fahrt Wohnung - Arbeitsstätte

0,03 % des BrLP x Entfernungskilometer

a) Keine regelmäßige Arbeitsstätte → keine Besteuerung

b) Finanzverwaltung folgt jetzt einem BFH Urteil vom Herbst 2010, dass alternativ 0,002 % des BrLP x Entfernungskilometer **x Tage** angesetzt werden können

→ Sinnvoll bei weniger als 15 Fahrten zur Arbeitsstätte pro Monat.
(Jahresgrenze 180 Tage)

c) Pauschaler Betrag

1. Firmenwagenbesteuerung

Keine Besteuerung für Lieferwagen wenn:

- Sitzplätze
- Äußeres Erscheinungsbild
- Abtrennung Fahrer- und Laderaum eine Privatnutzung unwahrscheinlich machen.

d) Erstattung von Aufwendungen

- Arbeitsmaterial / Auslagen
- Reisekosten:
 - km x 0,30 EUR
 - Verpflegungsmehraufwand > 8 Std. = 12 EUR
> 24 Std. = 24 EUR
- Bewirtungsaufwendungen
- Geschäftstelefonate mit privaten Telekommunikationsgeräten
pauschal 20 EUR pro Monat
- Telefonanschluss Privatwohnung
- Gestellung eines PC's
- Wäsche der typischen Arbeitskleidung

d) Erstattung von Aufwendungen

Für gesonderte Leistungen des Arbeitnehmers

- Werbeleistungen monatlich EUR 20 (EUR 256 / steuerfrei pro Kalenderjahr)
- Miete für ein Arbeitszimmer
- Parkplatzmiete für Betriebs-PKW

IV. Arbeitsrechtliche Auswirkungen

Unterscheidung nach Lohnbausteinen

➔ mit oder ohne „Zusätzlichkeitserfordernis“

d.h., Lohnbausteine werden nur dann steuerlich begünstigt, wenn sie tatsächlich **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (R.3.33 Absatz 5 LStR)

IV. Arbeitsrechtliche Auswirkungen

1. mit „Zusätzlichkeitserfordernis“

Beispiele:

- Kinderbetreuung (§ 3 Nr. 33 EStG)
- Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG)
- PC Übereignung, Internetpauschale (§ 40 Abs.2 Nr.5 EStG)
- Fahrtkosten zur Arbeit (§ 40 Abs.2 Satz 2)

IV. Arbeitsrechtliche Auswirkungen

2. Ohne „Zusätzlichkeitserfordernis“

Beispiele:

- Essensgutscheine (§ 8 Abs.2 iVm § 40 Abs.2 S.1 Nr.1 EStG)
- Warengutscheine für Sachleistungen bis zu EUR 44 (§ 8 Abs.2 EStG iVm R 8.1 Abs.1 bis 6 LStR)
- betriebliche Altersvorsorge

Möglichkeit durch einvernehmliche Änderung des Arbeitsvertrages:

- Reduzierung des Barlohns, stattdessen Gewährung von Sachlohn

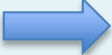
IV. Arbeitsrechtliche Auswirkungen

3. Arbeitsrechtlicher Anspruch des Arbeitnehmers?

- a) Tarifvertrag
- b) Betriebsvereinbarung
- c) Arbeitsvertrag
- d) Mindestlohn
- e) Betriebliche Übung: wiederholte, mindestens dreimalige vorbehaltlose Auszahlung
- f) Allg. Gleichheitsgrundsatz: Zahlt der Arbeitgeber Zuschüsse an eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmer, so verbietet der Gleichheitsgrundsatz den willkürlich sachfremden Ausschluss einzelner Arbeitnehmer von dieser Zahlung

IV. Arbeitsrechtliche Auswirkungen

Zuschüsse/ Zulagen sind sozialversicherungsfrei

 **Folgen:** keine Erhöhung der gesetzlichen Sozialversicherungsleistungen (Krankengeld, Arbeitslosengeld I, Rente, Elterngeld)

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Benjamin Müller
Steuerberater · Partner

Jennifer Hasenstab
HR-Managerin

btu beraterpartner Gruppe

Steuerberatung · Wirtschaftsprüfung · Rechtsberatung

Feldbergstraße 27-29
61440 Oberursel

Telefon: +49 6171 5904-0
Fax +49 6171 5904-44

info@btu-beraterpartner.com
www.btu-beraterpartner.com